

Die Betriebserlaubnis

Gesetzliche Grundlagen:

„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder (...) ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden (...), bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.“

(§ 45 Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch - SGB VIII)

Der Erlaubnis bedarf jeder Träger für den Betrieb seiner Einrichtung. Der öffentliche Träger, der Träger der freien Jugendhilfe und der gewerbliche Träger.

Diese gesetzliche Forderung macht deutlich, dass es um den Schutz des Wohls aller in Einrichtungen betreuter Kinder geht. Bereits im Vorfeld der Betreuung soll alles getan werden, um Verletzungen des Kindeswohls zu begegnen. Die Betriebserlaubnis, ebenso wie die spätere Aufsicht im laufenden Betrieb, ist mittelbar Ausdruck der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

Im *Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes* (AG KJHG) § 30 Abs. 1 wird der § 45 SGB VIII wie folgt präzisiert:

„Die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der

1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Mitarbeiter der Einrichtung,
2. Personalausstattung entsprechend dem festgelegten Personalschlüssel, bezogen auf die Höchstzahl einer möglichen Belegung mit Kindern (...),
3. Eignung der Räume und Freiflächen,
4. Eignung der Grundausrüstung,
5. Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzung,
6. Sicherstellung einer altersgemäßen Ernährung und
7. Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.“

Verfahren

Nachdem Sie ein Trägerkonzept, einen Finanzierungsplan, eine pädagogische Kurzkonzeption und einen Grundriss mit Beschreibung der in Aussicht stehenden Räumlichkeiten eingereicht haben, bieten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita-Aufsicht **ein Beratungsgespräch** an.

Im Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis müssen Sie als Träger **Kontakt** mit folgenden Behörden des Bezirkes, in welchem Ihre Einrichtung entstehen soll aufnehmen:

- das örtliche Jugendamt - Bereich Tagesbetreuung;
- das Amt für Bau- und Wohnungsaufsicht;
- das Gesundheitsamt;
- das Veterinär- und Lebensmittelaufsicht und

bei besonderen Fragestellungen können Sie sich auch wenden an:

- ggf. die Unfallkasse Berlin,
- ggf. das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LaGetSi).

Vor Erteilung der Betriebserlaubnis müssen Sie der Kita-Aufsicht entsprechende Genehmigungen und Bescheinigungen über die Unbedenklichkeit des Betriebes vorlegen (4 Wochen vor dem Abnahmetermin).

Diese sind Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des Standortes.

Vor Inbetriebnahme und nach Vorlage aller für die Betriebserlaubnis notwendigen Antragsunterlagen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie nach Fertigstellung der Räume verabreden Sie mit der Kita-Aufsicht einen **Abnahmetermin (Terminvereinbarung 4 Wochen vor geplantem Abnahmetermin)**. Bei erfolgreicher Abnahme erhalten Sie von der Kita-Aufsicht die Betriebserlaubnis.

Das Antragsformular finden Sie in im Internet: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht-fachinfo/>.

Ein Hinweis der uns wichtig ist:

Mieten Sie keine Räume an, bevor sich die Kita-Aufsicht zu diesen Räumen geäußert hat. Sie vermeiden Enttäuschungen und, vor allem, finanzielle Risiken.

Verpflichtungen im laufenden Betrieb

Mit Inbetriebnahme der Einrichtung bleibt der Kontakt zur Kita-Aufsicht bestehen. Der Bescheid über die **Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder** enthält wichtige Hinweise unter anderem über Ihre Verpflichtungen im laufenden Betrieb zu Personalmeldungen gemäß § 47 SGB VIII in Verbindung mit § 31 AG KJHG.

Bitte denken Sie daran, die Kita-Aufsicht jeweils **unverzüglich** zu informieren, sollten sich:

- Name und Anschrift des Trägers,
- Art und Standort der Einrichtung,
- Name und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte,
- jede personelle Veränderungen (unterjährige Meldepflicht!),
- pädagogische Konzeption oder
- Raumangebot bzw. Struktur der Kindertagesstätte

verändern.

Bitte melden Sie unverzüglich darüber hinaus

- jedes besondere Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes zu gefährden,
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Veränderungen der Namen oder Kontaktdaten der Geschäftsführung oder des Vorstands (u.a. Adressen, Telefonnummern, E-Mail) schriftlich.

Sind Sie im Zweifel, ob ein sogenanntes besonderes Vorkommnis vorliegt, also ein Vorkommnis, welches das Wohl der betreuten Kinder gefährdet hat oder gefährden kann, wenden Sie sich bitte an die Kita-Aufsicht.

Regelungen für eine Ausnahmegenehmigung bei Platzbelegungen über die erlaubte Platzzahl hinaus („Überbelegung“):

Wollen Sie im begründeten Einzelfall für kurze Zeit die erlaubte Platzzahl erhöhen und dann belegen, so bedarf es zwingend zuvor der ausdrücklichen Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Kita-Aufsicht - (Ausnahmegenehmigung). Eine Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn Sie die aktuellen Mindeststandards für die bisher erlaubte Platzzahl erfüllen und eine reguläre Platzzahlerhöhung nicht möglich ist. Ausnahmegenehmigungen müssen spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme zusätzlicher Kinder formlos schriftlich bei der Kita-Aufsicht beantragt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird schnellstmöglich schriftlich erteilt.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt u.a., wer ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt, wer seinen Meldepflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße geahndet werden.